

Satzung

der Landeshauptstadt Stuttgart über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Internationalen Ausschuss vom 8. Juli 2004 ¹⁾

(Amtsblatt Nr. 29 vom 15. Juli 2004; geändert am
16. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 32/33 vom 8. August 2013); Stadtrecht 0/9).

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart am 8. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung und Aufgaben des Internationalen Ausschusses

(1) Die Stadt Stuttgart bildet einen Internationalen Ausschuss als beratenden Ausschuss des Gemeinderats, in dem sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner mitwirken.

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen zu beraten, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in der internationalen Stadtgesellschaft und insbesondere die Integration der in Stuttgart lebenden Migrantinnen und Migranten betreffen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die als integrationspolitisch relevant eingestuft werden, sind im Internationalen Ausschuss vorzubereiten, bevor sie auf die Tagesordnungen der zuständigen Ausschüsse oder des Gemeinderats gesetzt werden.

§ 2

Zusammensetzung des Ausschusses und Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Dem Ausschuss gehören fünfzehn Mitglieder des Gemeinderats sowie vierzehn stimmberechtigte sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner an.

¹⁾ Zuletzt geändert am 25. Juli 2019 (Amtsblatt Nr. 31/32 vom 1. August 2019)

(2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der sachkundigen Einwohner sollen in demselben Themenbereich fachkundig sein wie das von ihnen zu vertretende ordentliche Mitglied.

(3) Die vierzehn sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Grund von Personenvorschlägen des/der Oberbürgermeister/-in bzw. in ständiger Vertretung des/der für die Abteilung Integrationspolitik zuständigen Beigeordneten bestellt.

Die Personenvorschläge sollen fachlich kompetente Personen aus den unten genannten Themenbereichen in folgender Verteilung enthalten:

- Sprachförderung, Bildung, Sport: 3 Sitze
- Stadtentwicklung, Zusammenleben, Sicherheit: 3 Sitze
- Soziales, Jugend, Gesundheit: 3 Sitze
- Berufliche Qualifikation, Arbeitsmarkt, Wirtschaft: 2 Sitze
- Kultur, interreligiöser Dialog: 3 Sitze.

(4) Vorsitzender des Internationalen Ausschusses ist der Oberbürgermeister. In seiner ständigen Vertretung hat der bzw. die für die Abteilung Integrationspolitik zuständige Beigeordnete den Vorsitz inne.

§ 3

Auswahlverfahren für die Berufung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, Amtszeit

(1) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen nach dem Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderats bestellt.

(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können alle Personen werden, die bei der Beschlussfassung des Gemeinderats über ihre Bestellung

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten mit einzigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz in Stuttgart gemeldet sind,
3. einen verfestigten Aufenthaltsstatus (Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU) oder die deutsche Staatsangehörigkeit haben sowie Geflüchtete, die einen Schutzstatus haben (Flüchtlingsschutz, Asylberechtigung, subsidiärer Schutz),
4. Fachkompetenz durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit mit Migranten nachweisen können,

5. mit den Organisationen der einzelnen Migrantengruppen in Stuttgart und mit den kommunalpolitischen Strukturen in Stuttgart vertraut sind,
6. über gute Deutschkenntnisse verfügen.

(3) Nicht berücksichtigt werden Personen,

1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten,
2. die von einem deutschen Gericht wegen vorsätzlich begangener Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder - unabhängig von der Höhe des Strafmaßes - nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder nach dem Waffengesetz oder Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt sind oder soweit Verurteilungen vorliegen, die in einem Führungszeugnis aufzunehmen sind,
3. die einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören oder die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen oder wenn Tatsachen belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützen,
4. gegen die zum Zeitpunkt der Bestellung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist,
5. für die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.

(4) Der neue Internationale Ausschuss konstituiert sich innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen nach Beschlussfassung des Gemeinderats über die Bestellung sachkundiger Einwohner.

(5) Die Amtszeit des Internationalen Ausschusses entspricht der Amtszeit des Gemeinderats.

§ 4**Ausscheiden sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner,
Nachrücken**

(1) Die Mitgliedschaft im Internationalen Ausschuss endet durch

1. Wegzug des sachkundigen Ausschussmitglieds aus Stuttgart,
2. Widerruf der Bestellung.

(2) Ein Widerruf kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Bestellung nachträglich entfallen (§ 3 Abs. 3) oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorlagen. Ein Widerruf erfolgt außerdem, wenn das sachkundige Mitglied des Internationalen Ausschusses seinen Amtspflichten nach § 17 GemO nicht nachkommt.

(3) Scheidet ein sachkundiges Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem beratenden Internationalen Ausschuss aus, so erfolgt eine Nachbesetzung durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Verteilung der Personenvorschläge auf Themenbereiche.

§ 5**Mitwirkung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner
in sonstigen Ausschüssen des Gemeinderats
und in den Beiräten**

(1) Die sonstigen Ausschüsse des Gemeinderats können in geeigneten Fällen sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für Migration und Integration gem. § 33 Abs. 3 GemO zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

(2) Die Bezirksbeiräte können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für Migration und Integration gemäß § 33 Abs. 3 GemO zu den Beratungen einladen. Personenvorschläge dazu macht der Internationale Ausschuss. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für Migration und Integration erhalten Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 6**Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beteiligung ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalen Geschehen vom 17. Dezember 1998 sowie die Ordnung zur Wahl von ausländischen Mitgliedern des beratenden Internationalen Ausschusses vom 20. Mai 1999 außer Kraft.